

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 18/14 B

L 1 KR 358/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 R 650/10 (SG Cottbus)

1.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

2.,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,



4. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder).

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin zu 2., ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 2014
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin F. , E. , zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten
Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten
darüber, ob die Klägerin zu 2. in ihrer Tätigkeit für die Klägerin zu 1. in der Zeit vom 1.2.2009 bis
30.4.2011 aufgrund (abhängiger) Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
LSG Berlin-Brandenburg vom 17.1.2014 sind in entsprechender Anwendung von § 169 S 2
und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 1. Die Beschwerde der Klägerin zu 2. ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist
gemäß § 160a Abs 1 S 2 SGG erhoben wurde. Der angefochtene Beschluss wurde der im
Berufungsverfahren auftretenden gemeinsamen Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen am
22.1.2014 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 19.2.2014 hat die Prozessbevollmächtigte "namens
und in Vollmacht der Klägerin" Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und nur die Klägerin zu 1.
als "Klägerin und Beschwerdeführerin" genannt. Im Schriftsatz vom 25.3.2014 hat die Prozess-
bevollmächtigte erklärt, "die Nichtzulassungsbeschwerde vom 19.02.2014 gilt auch als für die
Klägerin zu 2., Frau C. M. , eingelegt". Da das geltende Verfahrensrecht eine
derartige, ausdehnende Fiktion einer Rechtsmitteleinlegung auf andere Beteiligte nicht kennt,
hat die Klägerin zu 2. erst mit dem Schriftsatz vom 25.3.2014 eine Nichtzulassungsbeschwerde



nach Ablauf der Frist für deren Einlegung (24.2.2014) erhoben. Eine Wiedereinsetzung in die Einlegungsfrist (§ 67 Abs 1 SGG) wurde von der anwaltlich vertretenen Klägerin zu 2. nicht beantragt. Wiedereinsetzungsgründe sind im Übrigen auch nicht ersichtlich.

4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zu 1. ist unzulässig, weil sie in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet hat.

5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.

6 Die Klägerin zu 1. beruft sich in der einseitigen Beschwerdebegründung vom 25.2.2014 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

7 Die Klägerin zu 1. formuliert die Rechtsfrage,

"ob vorgegebene Qualitätsanforderungen eines Auftraggebers, die der Auftragnehmer verpflichtet ist seinen Subunternehmern vorzugeben, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer begründen."

Sie ist der Meinung, die Feststellung des LSG, wonach die Klägerin zu 2. in den Betrieb der Klägerin zu 1. eingegliedert und deren Weisungen unterworfen gewesen sei, sei unzutreffend. Nach der Spruchpraxis des BSG sei eine nichtselbstständige Arbeit gegeben, wenn der Betroffene von seinem Auftraggeber persönlich abhängig sei, seine Arbeitsleistung nicht auf andere Personen übertragen und nicht für andere Auftraggeber tätig werden dürfe. Diese Kriterien lägen hier nicht vor.



- 8 Hierdurch wird die Klägerin den oben genannten Zulässigkeitsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht einmal ansatzweise gerecht. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin zu 1. mit ihrer Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, oder lediglich eine Tatsachenfrage, also eine solche der rechtlichen Würdigung (Subsumtion) ihres (individuellen) Sachverhalts, in den Raum stellt. Jedenfalls legt die Klägerin zu 1. deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dar, weil sie sich bereits mit der vom LSG auf Seite 8 f der Entscheidungsgründe zitierten umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit nicht auseinandersetzt. Demzufolge zeigt die Klägerin zu 1. nicht - wie erforderlich - auf, inwieweit sich die von ihr gestellte (Rechts-)Frage nicht schon aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG beantworten lässt (zu *Transportfahrern* vgl zB *BSG Urteil vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R - Juris; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 5*).
- 9 3. Der Antrag der Klägerin zu 2. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Frau Rechtsanwältin F. , E. , ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem (bedürftigem) Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zu 2. verfristet erhoben wurde und daher unzulässig ist (s oben 1.).
- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

